

Sekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für feste Brennstoffe wird unter Zusammenfassung der bisherigen Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie und des VEB Steinkohlenvertrieb mit Wirkung vom 1. Juli 1958 das Staatliche Kohle-Kontor mit Sitz in Berlin gebildet.

(2) Das Staatliche Kohle-Kontor ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL. S. 225). Es unterhält Außenstellen in Leipzig und Senftenberg sowie die erforderlichen Import-Leitstellen.

(3) Das Staatliche Kohle-Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

§ 2

(1) Das Staatliche Kohle-Kontor ist Rechtsnachfolger des mit Ablauf des Monats Juni 1958 aufzulösenden VEB Steinkohlenvertrieb und hat dessen Abschlußbilanz per 30. Juni 1958 aufzustellen. Die staatlichen Aufgaben des aufgelösten Betriebes werden ab 1. Juli 1958 Bestandteil des Betriebsplanes des Staatlichen Kohle-Kontors.

(2) Für die wirtschaftliche Tätigkeit des Staatlichen Kohle-Kontors ist der nach den hierfür geltenden Bestimmungen für jedes Planjahr aufzustellende Finanzplan maßgebend, der auch für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 aufzustellen und zu bestätigen ist.

§ 3

(1) Die nach § 2 Ziffern 1 bis 15 der Anordnung vom 4. Oktober 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung des Handels mit festen Brennstoffen (GBL. II S. 342) gebildeten VEB Kohlehandel werden mit Wirkung vom

1. Juli 1958 dem Wirtschaftsrat bei dem zuständigen Rat des Bezirkes unterstellt. Die Zuordnung des VEB Kohlehandel Berlin regelt der Magistrat von Groß-Berlin.

(2) Der VEB Minol wird mit Wirkung vom 1. Mai 1958 der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

(3) Die Aufgaben der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie in bezug auf Bilanzierung und Verteilung der flüssigen Brennstoffe werden dem Staatlichen Chemie-Kontor übertragen.

§ 4

(1) Das Staatliche Kohle-Kontor hat in Durchführung der staatlichen Materialbilanzen den Absatz fester Brennstoffe aus Eigenaufkommen und Importen sowie die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit festen Brennstoffen durch die VEB Kohlehandel oder durch unmittelbare Belieferung der Verbraucher frachtgünstig zu sichern.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Kohle-Kontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Organisierung und Durchführung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Planung und Bilanzierung der festen Brennstoffe durch die Staatliche Plankommission,

- b) Aufstellung bzw. Organisierung von Sortiments-Bilanzen nach Qualitäten,

- c) Förderung der Bestandhaltung an festen Brennstoffen auf der Grundlage von Vorratsnormen entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Plankommission,

- d) Herstellung rationellster Lieferbeziehungen unter besonderer Berücksichtigung verkehrsökonomischer Gesichtspunkte mit Hilfe der Lieferpläne für die einzelnen Brennstoffarten,

- e) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen und Lieferpläne.

§ 5-

Zur Durchführung der in § 4 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Kohle-Kontor nachstehende Pflichten und Befugnisse:

1. Pflichten

Das Staatliche Kohle-Kontor hat

- a) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik für die Verteilung, die Lieferung und den Bezug fester Brennstoffe mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,

- b) bei den betreffenden Abteilungen der Staatlichen Plankommission in Fragen der Bedarfsermittlung und der Verteilung fester Brennstoffe mitzuwirken,

- c) die Vereinigungen volkseigener Betriebe Steinkohle und Braunkohle bei der Aufstellung bedarfsgerechter Produktionspläne, besonders in Hinsicht auf die Festlegung der Sorten, Formate und Qualitäten, zu beraten,

- d) im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke die VEB Kohlehandel bei der Ermittlung des Bedarfes und bei der Aufteilung des Bezirkskontingentes an festen Brennstoffen nach Sorten, Formaten und Qualitäten anzuleiten und zu unterstützen,

- e) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Allgemeinen Lieferbedingungen und ergänzenden technischen Bedingungen für feste Brennstoffe mitzuwirken,

- f) auf die Betriebe der Kohlenindustrie und der Energiewirtschaft sowie des Kohlehandels dahingehend einzuwirken, daß die Qualität der Erzeugnisse ständig verbessert wird,

- g) mit den Betrieben der Steinkohlen- und der Braunkohlenindustrie, den in Betracht kommenden Energiewirtschaftsbetrieben und dem zuständigen Außenhandelsunternehmen Verträge über die Lieferung fester Brennstoffe zu schließen,

- h) mit den VEB Kohlehandel sowie mit Groß- und Spezialverbrauchern die entsprechenden Versorgungsverträge zu schließen,

- i) bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Brennstoffbeauftragten der Räte der Bezirke und den beteiligten Gewerkschaften, ständig zusammenzuarbeiten.

2. Befugnisse

Das Staatliche Kohle-Kontor ist berechtigt,

- a) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,